

Jugend-Ordnung



Stand: 30.06.2012



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name _____	3
§ 2	Werte, Grundsätze _____	3
§ 3	Aufgaben _____	3
§ 4	Zugehörigkeit _____	3
§ 5	Organe _____	3
§ 6	Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsjugendtages _____	3
§ 7	Einberufung, und Durchführung des Verbandsjugendtages _____	4
§ 8	Die Verbandsjugendleitung / der BBJ-Vorstand _____	4
§ 9	Bezirke _____	5
§ 10	Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksjugendtages _____	5
§ 11	Einberufung, und Durchführung des Bezirksjugendtages _____	5
§ 12	Bezirksjugendleitung _____	5
§ 13	Vereinsjugendordnungen _____	6
§ 14	Schlussbemerkung / Gültigkeit der BBV-Satzung und Ordnungen _____	6
§ 15	Inkrafttreten _____	6



JUGENDORDNUNG

Alle Funktionsbezeichnungen werden in den folgenden Texten zur besseren Lesbarkeit in ihrer männlichen Form verwendet. Sie gelten natürlich entsprechend ebenfalls in ihrer weiblichen Form.

§ 1 Name

Die "Bayerische Billardjugend im BBV" (BBJ) ist die Jugendorganisation des Bayerischen Billard-Verband e.V.

§ 2 Werte, Grundsätze

1. „Fair play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit.
2. Die BBJ tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie spricht sich gegen Rassismus aus.
3. Integration und Inklusion im Sport gilt für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.
4. Die BBJ ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.
5. Sie verurteilt Doping
6. Die BBJ tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein.
7. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

§ 3 Aufgaben

1. Aufgabe der Bayerischen Billardjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Satzung und Ordnungen des BBV.
2. Darüber hinaus führt die BBJ sämtliche Maßnahmen im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit des BBV durch.

§ 4 Zugehörigkeit

Zur Bayerischen Billardjugend gehören alle jungen Menschen, die Mitglieder eines dem BBV angeschlossenen Vereins sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BBVs und seiner Vereine, die Aufgaben im Sinne dieser Satzung übernommen haben.

§ 5 Organe

Die Organe sind

- a) der Verbandsjugendtag
- b) die Verbandsjugendleitung (der BBJ-Vorstand)

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsjugendtages

1. Den Verbandsjugendtag bilden
 - a) der BBJ-Vorstand
 - b) die Jugendabteilungen der Vereine des BBV



2. Dem Verbandsjugendtag obliegt
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
 - c) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Verbandsjugendleitung (BBJ-Vorstand),
 - d) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Jugendarbeit der BBJ,
 - e) die Änderung und Ergänzung der Jugendordnung,
 - f) die Behandlung eingereicherter Anträge,

§ 7 Einberufung, und Durchführung des Verbandsjugendtages

1. Alle 4 Jahre findet im ersten Kalenderhalbjahr ein ordentlicher Verbandsjugendtag statt. Er wird vom Vorstand einberufen.
2. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss einberufen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder des Vorstands oder vier Fünftel der Mitglieder des Verbandsjugendtages dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandsjugendtages sowie die Organe der BBJ / des BBV.
4. In alle übrigen Fragen der Durchführung (Stimmrechte, Abstimmungen, Protokollierung, etc.) findet die GSO des BBV Anwendung.

§ 8 Die Verbandsjugendleitung / der BBJ-Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzendem
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzendem
 - d) einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin
 - e) dem BBV VP-Finanzen
 - f) Beisitzer, denen die Führung bestimmter Aufgabengebiete obliegtDie in d) aufgeführten Ämter sollen aus den Jugendsprechern der 7 Bezirksjugendleitungen gewählt werden.
Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss zum Zeitpunkt seiner Wahl unter 23 Jahre, mindestens jedoch 15 Jahre alt sein.
Die in f) aufgeführten Ämter haben kein Stimmrecht
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Bayerischen Billardjugend im BBV im Rahmen der Vorschriften, der Satzung und der Ordnungen des Verbandes.
3. Die Aufgabenzuweisung innerhalb der Verbandsjugendleitung wird durch einen auf Vorschlag des Vorsitzenden erstellten Geschäftsverteilungsplan geregelt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandsjugendtag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsjugendleitung im Amt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelwahlgängen.
 - i. Wahl des Vorsitzenden
 - ii. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - iii. Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - iv. Wahl einer Jugendsprecherin
 - v. Wahl eines Jugendsprechers
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann die Vorstandschaft für die Restdauer ein Ersatzmitglied einsetzen. Bei der Nachbesetzung von Jugendsprechern sollten die Vorschläge der Bezirksjugendleitungen berücksichtigt werden.



§ 9 Bezirke

1. Die BBJ gliedert sich in 7 Bezirke, die mit den Regierungsbezirken des Freistaats Bayern identisch sind und die entsprechenden Namen tragen.
2. Die BBJ übernimmt etwaige Zusammenlegungen oder andere strukturelle Entscheidungen des Sportausschusses des BBV.
3. Die Organe der Bezirke sind
 - a) der Bezirksjugendtag
 - b) die Bezirksjugendleitung

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksjugendtages

1. Den Bezirksjugendtag bilden
 - a) die Bezirksjugendleitung
 - b) die Jugendabteilungen der Vereine im Bezirk
 - c) Vertreter des Vorstands der BBJ
2. Dem Bezirksjugendtag obliegt
 - a) die Entlastung der Mitglieder der Bezirksjugendleitung
 - b) die Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendleitung
 - c) die Behandlung eingereicherter Anträge.

§ 11 Einberufung, und Durchführung des Bezirksjugendtages

1. Der Bezirksjugendtag findet einmal jährlich statt. Er wird von der Bezirksjugendleitung einberufen.
2. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bezirksjugendtages sowie die Organe und Gliederungen der BBJ / des BBV.
3. In alle übrigen Fragen der Durchführung (Stimmrechte, Abstimmungen, Protokollierung, etc.) findet die GSO des BBV Anwendung.

§ 12 Bezirksjugendleitung

1. Die Bezirksjugendleitung besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden der Bezirksjugendleitung
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksjugendleitung
 - c) einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 23 Jahre, mindestens jedoch 15 Jahre alt sein müssen
 - d) Beisitzer, denen die Führung bestimmter Aufgabengebiete obliegtVon den in a) und b) aufgeführten Ämtern soll mindestens eines mit einer Frau besetzt werden. Die in d) aufgeführten Ämter sind ohne Stimmrecht
2. Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung gehören diesem Gremium für die Dauer von vier Jahren an. Sie werden vom Bezirksjugendtag gewählt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in Einzelwahlgängen zu wählen. Die Wahl des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin kann in Einzelwahlgängen oder in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen.
4. Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung bleiben bis zur Neuwahl der Bezirksjugendleitung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds, kann die Bezirksjugendleitung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied einsetzen.



§ 13 Vereinsjugendordnungen

BBV-Vereine mit aktiver Jugendarbeit müssen einen Passus über ihre Jugend und einen Verweis auf ihre Vereinsjugendordnung in ihre Satzung aufnehmen.

§ 14 Schlussbemerkung / Gültigkeit der BBV-Satzung und Ordnungen

1. Grundsätzlich gelten im Bereich der BBJ die Satzung und Ordnungen des BBV uneingeschränkt.
2. Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich entsprechend nach Satzung und Ordnungen des BBV.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Installation der BBJ und die Neuerrichtung der Jugendordnung des BBV wurden durch die MV am 30.06.2012 beschlossen.
2. Die Jugendordnung des BBV tritt mit Eintragung der Satzung vom 30.06.2012 in das Vereinsregister in Kraft.

